

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst-
und Orientwissenschaften
Historisches Seminar

**Studienordnung für das Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften im
Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig
Vom 31. März 1998**

Aufgrund des § 25 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SHG) vom 04.08.1993 (SächsGVBl. Nr. 35/1993, S. 697 ff.) hat der Senat der Universität Leipzig am 11.07.1995 folgende Studienordnung beschlossen:

Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhalt:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot

- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 das Studium des Nebenfaches Ost- und Südosteuropawissenschaften im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Der Nachweis von Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen nach Wahl (darunter eine ost- bzw. südosteuropäische Sprache) ist durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität, jedoch spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung, zu erbringen. Für den Erwerb einer ost- bzw. südosteuropäischen Sprache ist gemäß Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig, § 3 (2) ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters oder des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester. Davon entfallen vier Semester auf das Grundstudium.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Proseminare (PS)
- Seminare (S)
- Forschungs- bzw. Oberseminare (FS)
- Übungen (Ü)
- Kolloquien (K)

und - soweit möglich - die Teilnahme an Forschungsvorhaben. Die Mitarbeit an studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) sowie ein Studienaufenthalt von mindestens zwei Wochen in einem ost- und südosteuropäischen Land werden dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Das Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften vermittelt den Studierenden Kenntnisse in Geschichte, Sprache, Kultur, Gesellschaft und Politik Osteuropas in allen seinen Teilregionen. Es zielt auf eine integrative und interdisziplinäre Ausbildung, die die Studierenden in die Lage versetzen soll, mit den Methoden der beteiligten Einzeldisziplinen Themen und Gegenstände aus den Bereichen Geschichte, Politik, Gesellschaft, Geographie, Kultur und Sprache Osteuropas wissenschaftlich zu bearbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse kritisch einzuordnen. Mit seinem regionalen Gegenstandsbereich und seinem interdisziplinären Ansatz bietet das Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften in Ergänzung der jeweiligen Hauptfächer eine Zusatzqualifikation, die die berufliche Einsatzmöglichkeit der Studierenden erhöhen soll.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeinen studentischen Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften erfolgt über den Lehrstuhl Ost- und Südosteuropäische Geschichte am Historischen Seminar der Universität Leipzig, der eine koordinierende Aufgabe für den Studiengang übernommen hat sowie über die jeweiligen Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der beteiligten Fächer.

Fragen der Prüfungszulassung werden durch die Studienabteilung des Historischen Seminars, durch den Zentralen Prüfungsausschuß der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften sowie durch die Prüfungsabteilungen der beteiligten Fächer geregelt.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Nebenfaches Ost- und Südosteuropawissenschaften umfaßt Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 36 Semesterwochenstunden (SWS), von denen jeweils die Hälfte auf das Grund- und Hauptstudium entfällt. Zusätzlich werden noch 4 SWS nach freier Wahl des Studierenden aus dem Angebot der Universität empfohlen.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften erstreckt sich auf die folgenden drei Bereiche:

1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte,
2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas,
3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaften.

Die Gewichtung der einzelnen Bereiche regelt § 10. Die Teilnahme an osteuropa-bezogenen Veranstaltungen in Fächern und Disziplinen außerhalb dieser drei Bereiche kann anerkannt werden.

Im Hauptstudium besteht die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung (Spezialisierung) in einem der drei Bereiche des Nebenfaches. Die Schwerpunktsetzung darf nicht identisch sein mit dem gewählten Hauptfach, mit dem das Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften kombiniert wird.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung als Blockprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreiche Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Es wird empfohlen, je nach Angebot, in den Bereichen, in denen mehrere Fächer vereinigt sind, Veranstaltungen aus unterschiedlichen Fächern zu belegen sowie im Verlaufe des Grundstudiums Veranstaltungen zu mindestens zwei der drei Teil-regionen Osteuropas (Rußland bzw. Ukraine, Ostmitteleuropa und Südosteuropa) zu besuchen.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen drei Bereichen des Nebenfachs Ost- und Südosteuropawissenschaften zu belegen. Der Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte	6 SWS	0 SWS
2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas	0 SWS	6 SWS
3. Ost- und Südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaft	0 SWS	6 SWS

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen drei Bereichen des Nebenfachs Ost- und Südosteuropäische Geschichte zu belegen.

Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS.

Das Hauptstudium bietet den Studierenden Gelegenheit zur Spezialisierung in einem der drei Bereiche 1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte; 2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas; 3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaft. Eine Spezialisierung darf nicht in dem Fach erfolgen, das als Hauptfach mit dem Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften kombiniert wird.

Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

	Stundenanteile	
	Pf.	Wpf.
1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte	4 SWS	0 SWS
2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas	0 SWS	4 SWS
3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaft	0 SWS	4 SWS
Spezialisierung	0 SWS	6 SWS

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften sind:
 - a) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2,
 - b) je ein Leistungsnachweis in den drei Bereichen 1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte; 2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas; 3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaft;
 - c) je ein Teilnahmenachweis in den drei Bereichen 1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte; 2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas; 3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaften.

- (2) Leistungsnachweise können in Form
 - a) einer zweistündigen Klausur oder
 - b) einer schriftlichen Hausarbeiterworben werden.

Die Art des jeweils in einer Lehrveranstaltung möglichen Leistungsnachweises wird zu Beginn des Semesters durch den Lehrenden festgelegt. Die Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Veranstaltungen im Pflichtbereich der einzelnen Wissenschaftsbereiche des Studiengangs.

- (3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.*

- (4) Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

*Leistungsnachweise können auf Wunsch der Studierenden oder nach Ermessen der Lehrenden benotet werden.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften sind:
 - a) drei Leistungsnachweise in mindestens zwei der drei Bereiche 1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte; 2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas; 3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaften. Zwei der drei Leistungsnachweise können aus dem gewählten Bereich der Spezialisierung kommen;
 - b) Teilnahmenachweise für die Wahlpflichtveranstaltungen gem. § 10 (2).

- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen an den jeweiligen Studienabschnitten an.

Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden kann, sind zu kennzeichnen (vgl. V., Ziff. 2).

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 1997 oder später ihr Studium des Nebenfaches Ost- und Südosteuropawissenschaften im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium aufgenommen haben, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuß zu bestätigen sind.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 05.07.1994 und des Senats der Universität Leipzig vom 11.07.1995.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 09.02.1998 (Az.: 2-7831-12/96-4) als angezeigt, die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig. Sie tritt mit Beginn des Sommersemesters 1997 in Kraft.

Leipzig, den 31. März 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

V. Anlage

1. Gliederung des Lehrstoffes gemäß § 9

Der Lehrstoff gliedert sich in die im § 9 genannten Bereiche. Eine Benennung von Teilgebieten erfolgt nicht.

2. Strukturierung der Ankündigung der Lehrveranstaltungen

Die Ankündigung von Lehrveranstaltungen wird im allgemeinen folgende Angaben enthalten:

1. Studienabschnitt
2. Bereich (gemäß § 9 der Studienordnung)
3. Veranstaltungsform, Titel und Dozent der Lehrveranstaltung
4. Veranstaltungsumfang
5. Kennzeichnung, ob der Erwerb eines Leistungsnachweises möglich ist.

Studienablaufplan zur Studienordnung für das Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Aufgrund der §§ 9 - 13 der o. g. Studienordnung wird Studierenden des Faches folgender Studienablauf empfohlen:

I. Grundstudium (1. - 4. Semester)

Während des Grundstudiums sind in beliebiger Reihenfolge folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte	PS,V,Ü	6 SWS
2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas	PS,V,Ü	6 SWS
3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaften	PS,V,Ü	6 SWS
4. Wahlbereich aus dem Angebot der Universität		2 SWS

II. Hauptstudium (5. - 8. Semester)

Während des Hauptstudiums sind in beliebiger Reihenfolge folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte	S,V	4 SWS
2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas	S,V	4 SWS
3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaften	S,V	4 SWS
4. Spezialisierung	S,Ü,K,FS	6 SWS
5. Wahlbereich aus dem Angebot der Universität		2 SWS

Es wird empfohlen, je nach Angebot, in den Bereichen, in denen mehrere Fächer vereinigt sind, Veranstaltungen aus unterschiedlichen Fächern zu belegen sowie im Verlaufe des Grundstudiums Veranstaltungen zu mindestens zwei der drei Teilregionen Osteuropas (Rußland bzw. Ukraine, Ostmitteleuropa und Südosteuropa) zu besuchen.

Anlage Nr. 115 zur Magisterprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 08.06.1993 für das Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften

1. Fächerkombination

Gem. § 4 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung (MAPO) ist die Kombination des Nebenfaches Ost- und Südosteuropawissenschaften nicht möglich mit dem Hauptfach Ost- und Südosteuropäische Geschichte und dem Nebenfach Ost- und Südosteuropäische Geschichte. Alle anderen Fächerkombinationen im Rahmen der MAPO sind zulässig.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 MAPO sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung:

- a) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung,
- b) je ein Leistungsnachweis in den drei Bereichen 1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte; 2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas; 3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaften sowie
- c) je ein Teilnahmenachweis in den drei Bereichen 1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte; 2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas; 3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaften.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung:

- a) drei Leistungsnachweise aus mindestens zwei der drei Bereiche 1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte; 2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas; 3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaften. Zwei der drei Leistungsnachweise können aus dem gewählten Bereich der Spezialisierung kommen;
- b) Teilnahmenachweise für die Wahlpflichtveranstaltungen gem. § 10 (2) der Studienordnung.

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gem. § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 MAPO für die Durchführung der Zwischenprüfungen bzw. der Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuß, der für das Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gem. §§ 17 und 18 MAPO)

3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften aus

- a) einer zweistündigen Klausur in einem der drei Bereiche 1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte; 2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas; 3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaften sowie aus
- b) je einer mündlichen Teilprüfung von 20 Min. in den beiden Bereichen, die nicht Gegenstand der Klausur gewesen sind.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 MAPO sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (gem. §§ 22 - 24 MAPO)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Ost- und Südosteuropawissenschaften aus

- a) einer vierstündigen Klausur in einem der drei Bereiche 1. Ost- und Südosteuropäische Geschichte; 2. Politik, Wirtschaft, Geographie Ost- und Südosteuropas; 3. Ost- und südosteuropäische Sprach- und Literatur-, Kunst- und Kulturwissenschaften sowie
- b) je einer mündlichen Teilprüfung von je 30 Min. in den beiden Bereichen, die nicht Gegenstand der Klausur gewesen sind.

3.4. Bei mündlichen Prüfungen dürfen diese nicht bereits Gegenstand der Aufsichtsarbeiten gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen. Bei den Festlegungen der Prüfungsinhalte haben die Studenten ein Mitspracherecht.

Leipzig, den 31. März 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

